

Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Das Europäische Parlament und der Rat verabschiedeten am 11.05.2005 die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Richtlinie 2005/29/EG). Schon seit Mitte der 1980er Jahre beschäftigt sich der europäische Gesetzgeber mit der Thematik Verbraucherschutz – Werbung – Vertragsschlüsse im Fernabsatz. Die bereits bestehenden Richtlinien und Verordnungen werden durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken abgeändert. Die Regelungen der neuen Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken sind bis zum **12.06.2007** in nationales Recht umzusetzen.

Diese Richtlinie verbietet unlautere Geschäftspraktiken im **Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern**, z. B. unerwünschte Kundenwerbung per Telefon, Fax oder E-Mail. Sie bezieht sich auf Praktiken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beeinflussung der (z.B. Kauf-) Entscheidungen des Verbrauchers stehen. Die Richtlinie schützt unmittelbar die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, mittelbar aber auch rechtmäßig handelnde Unternehmen vor Konkurrenten, die sich nicht an die Regeln dieser Richtlinie halten. Die Richtlinie berührt nicht die nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf unlautere Geschäftspraktiken, die lediglich die wirtschaftlichen Interessen von Mitbewerbern schädigen oder sich auf ein Rechtsgeschäft von Gewerbetreibern beziehen. Die Mitgliedstaaten können aber solche Praktiken weiterhin regeln.

Verbraucher ist jede natürliche Person. Sie wird durch die Richtlinie geschützt, wenn sie nicht im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit am Geschäftsverkehr teilnimmt. Patienten sind deshalb Verbraucher. **Gewerbetreibende** sind natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln. Inhaber zahnärztlicher Praxen sind also i.S. dieser Richtlinie Gewerbetreibende. Unter **Produkt** versteht die Richtlinie jede Ware oder Dienstleistung, auch die zahnärztliche Behandlung. Die Richtlinie findet deshalb auf das Verhältnis Zahnarzt-Patient und jede zahnärztliche Dienstleistung Anwendung.

Die neue Richtlinie lässt Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft in Bezug auf den Gesundheits- und Sicherheitsaspekt von Produkten unberührt. Ebenso unberührt bleiben alle Niederlassungs- oder Genehmigungsbedingungen, berufsständische Verhaltenscodizes oder andere spezifische Regeln für reglementierte Berufe (z. B. bei Zahnärzten die sektoralen Richtlinien von 1978 oder die Richtlinie über Berufsqualifikationen von Juni 2005 – dazu Näheres im nächsten Heft) unberührt, damit die strengen Integritätsstandards, die die Mitgliedstaaten den in dem Beruf tätigen Personen nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts auferlegen können, gewährleistet bleiben. Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken wird die berufsständischen Verhaltenscodizes nicht vereinfachen, könnte aber zu ihrer Verschärfung beitragen.

Die Umsetzung der Richtlinie ab Mitte 2007 wird **unlautere Geschäftspraktiken im Verhältnis Zahnarzt-Patient** in zumindest einer Reihe von Mitgliedsstaaten gegenüber dem jetzigen Rechtszustand erweitertem Umfang **verbieten**.

Geschäftspraktiken, also jegliche Handlung einschließlich Werbung, sind unlauter, wenn sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widersprechen und im Bezug auf ein bestimmtes Produkt bzw. eine bestimmte Dienstleistung geeignet sind, den Verbraucher wesentlich zu beeinflussen. Die Geschäftspraktiken sind insbesondere dann unlauter, wenn sie **irreführend oder aggressiv** sind.

Die Richtlinie enthält eine Anlage, die unlautere Geschäftspraktiken auflistet. Hierzu zählt beispielsweise

- die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung (vgl. Beitrag in diesem Heft zur Warenverkehrsfreiheit);
- die Präsentation von gesetzlich zugestandenen Rechten als Besonderheit des Angebots. Hierunter fällt beispielsweise die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren für Inlays. Gewährt der Zahnarzt längere Gewährleistungsfristen, darf er hierauf selbstverständlich hinweisen;
- die Beifügung einer Rechnung oder eines ähnlichen Dokuments mit einer Zahlungsaufforderung bei Werbematerialien, die dem Verbraucher den Eindruck vermitteln, dass er das beworbene Produkt bereits bestellt hat, obwohl dies nicht der Fall ist. Diese Praktik wurde beispielsweise von einigen Anzeigenanbietern oder Anbietern von Telefonbucheinträgen verwandt. Der hiervon betroffene Zahnarzt ist jedoch durch die Richtlinie nicht geschützt, weil er, wenn er ein solches Angebot annimmt, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit (Anzeige über die Praxis) handelt;
- das hartnäckige und unerwünschte Ansprechen von Kunden über Telefon, Fax und E-Mail (aggressive Geschäftspraktik).

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten im Interesse der Verbraucher sicherzustellen, dass geeignete und wirksame Mittel zur Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken vorhanden sind, um die Einhaltung dieser Richtlinien durchzusetzen. Als geeignete Mittel werden der gerichtliche Rechtsbehelf sowie Verfahren bei Verwaltungsbehörden, die für die Entscheidung über Beschwerden oder für die Einleitung eines geeigneten gerichtlichen Verfahrens zuständig sind, angesehen. Die Mitgliedstaaten legen diese Optionen selbst fest. Diese müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, wobei nicht näher definiert wird, welches Maß als abschreckend (insbesondere europaweit) anzusehen ist. Es ist damit zu rechnen, dass diejenigen Mitgliedsstaaten, in denen die Zahnärzte in Zahnärztekammern organisiert sind, die wesentliche Umsetzungsarbeit und vor allem die Überwachungstätigkeit an diese Kammern delegieren werden.

Rechtsanwältin Berit Jaeger
Kanzlei Ratajczak Wellmann & Partner
Berlin · Sindelfingen · Köln
Wegener Str. 5, 71063 Sindelfingen
Deutschland